

Im Rahmen eines "Normenscreenings" stellte sich heraus, dass das Oö Tanzschulgesetz 1951 nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar war, welche das Ziel verfolgt, Hemmnisse für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu beseitigen. Um möglichst rasch einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen, wurde vom Oö Landtag das Oö Tanzschulgesetz 2010 verabschiedet. FPÖ und SPÖ, welche gegen den Gesetzesbeschluss gestimmt hatten und gemeinsam über 23 der 56 Mandate verfügen, überlegen, dieses Gesetz beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

In einer gemeinsamen Besprechung werden folgende Bedenken geäußert:

1. Der Abgeordnete X hält § 2 Z 1 iVm § 3 Abs 1 Oö TSchG 2010 für verfassungswidrig, da es dem Gesetzgeber verwehrt sei, die Berufsausbildungsfreiheit in irgendeiner Weise zu beschränken. Zudem verstoße § 3 Abs 2 gegen dieses Grundrecht. Es sei ferner nicht zu rechtfertigen, dass die Ausbildung in anderen Staaten gem § 3 Abs 3 leichter anerkannt wird als die Ausbildung in anderen Bundesländern gem § 3 Abs 2.

Der Abgeordnete Z entgegnet, dass der VfGH § 3 Abs 2 mangels Präjudizialität nicht prüfen könnte: Sie werde von jener Bestimmung der „Tanzschul-Vereinbarung“ der österreichischen Bundesländer „überlagert“, die eine Anerkennung von allen Prüfungen vorsieht, die vor einer – zur Abnahme von Tanzprüfungen berufenen und auf gesetzlicher Grundlage gebildeten – Kommission abgelegt wurden, unabhängig davon in welchem Bundesland die Kommission eingerichtet wurde.

2. Vom Abgeordneten Y wird eingewendet, dass der Verband der Oberösterreichischen Tanzlehrer – als Interessenvertretung bereits eröffneter Tanzschulen – nicht mit der Entscheidung über die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsgänge betraut werden hätte dürfen: Auch wenn die Landesregierung dem Verband gem Art 20 B-VG

Weisungen erteilen könne, seien die verfassungsrechtlichen Vorgaben für hoheitliches Handeln durch Nicht-Gebietskörperschaften bzw für die Bildung eines Selbstverwaltungskörpers nicht erfüllt.

3. Des Weiteren wird § 3 Abs 3 Z 2 kritisiert, da der Landesgesetzgeber durch die Bezugnahme auf § 45 NAG in verfassungswidriger Weise seine Gesetzgebungskompetenz an den Bundesgesetzgeber delegiert habe.
4. Zuletzt äußert der Abgeordnete Z Bedenken gegen § 13 Abs 2 über die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden bzw der Bundespolizeidirektionen, da aus Sicht der Gewaltentrennung sowie im Hinblick auf die einschlägigen Grundrechte nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen dürfe.

Prüfungsaufgabe:

Legen Sie unter Bezugnahme auf alle vorgebrachten Argumente dar, ob die gegen das Oö TSchG 2010 vorgebrachten Bedenken zutreffen! Führen Sie auch aus, ob die Abgeordneten der FPÖ und SPÖ ein Gesetzesprüfungsverfahren vor dem VfGH initiieren können.

Auszug aus dem Oö Tanzschulgesetz 2010, LGBl 30 (fiktiv)

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Die erwerbsmäßige Erteilung von Tanzunterricht für Gesellschafts- und Volkstanz bedarf der Anzeige bei der Landesregierung.

§ 2 Voraussetzungen

Bei der Anzeige gemäß § 1 hat die bzw. der eigenberechtigte Anzeigende folgende Dokumente beizulegen:

1. den Nachweis ihrer bzw. seiner fachlichen Eignung;
2. den Nachweis ihrer bzw. seiner Vertrauenswürdigkeit;
3. die Mitteilung eines geeigneten Standorts [....].

§ 3 Fachliche Eignung

- (1) Der Nachweis der fachlichen Eignung ist durch die Vorlage von Zeugnissen über eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung an einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule und über den Besitz der zur Unterweisung im Gesellschafts- und Volkstanz erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erbringen.

Die Feststellung letzterer Fachkenntnisse erfolgt durch eine Prüfung, der sich der Bewerber vor der im § 6 näher bezeichneten Kommission zu unterziehen hat.

- (2) Sofern seit der Ablegung der Prüfung in einem anderen Bundesland nicht mehr als 6 Monate vergangen sind, ist über Antrag vom Verband der o.ö. Tanzlehrer (§ 17) mit Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Ausmaß der Prüfung durch die nach diesem Gesetz eingerichtete Kommission (§ 6) eine Prüfung, die vor zur Abnahme von Tanzprüfungen berufenen und auf gesetzlicher Grundlage gebildeten Kommissionen in anderen Bundesländern abgelegt wurden, gleichzuhalten sind.
- (3) Der Nachweis der Befähigung im Sinn des § 3 Abs. 1 kann auch dadurch erfolgen, dass der Verband der o.ö. Tanzlehrer (§ 17) auf Antrag
 1. einer Unionsbürgerin bzw. eines Unionsbürgers [...]
 2. eines Fremden, der über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" (§ 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 [Anmerkung: = Stammfassung]) verfügt, mit Bescheid auszusprechen hat, ob und in welchem Ausmaß die im Gebiet eines Staats, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, erworbenen Berufsqualifikationen der nach diesem Landesgesetz verlangten Ausbildung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit der vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist beim Amte der o.ö. Landesregierung zu bestellen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus [...]

§ 7 Ausübung und Untersagung

- (1) Bei Vorliegen einer gemäß § 2 vollständigen Anzeige ist die oder der Anzeigende berechtigt, Tanzunterricht in der angezeigten Form zu erteilen.
- (2) Bei Zweifeln über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Voraussetzungen hat die Landesregierung Überprüfungen durchzuführen und im Fall der Nichterfüllung die Erteilung von Tanzunterricht mit Bescheid zu untersagen.

§ 13 Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. erwerbsmäßig Tanzunterricht für Gesellschafts- und Volkstanz erteilt, ohne dafür eine Berechtigung gemäß § 7 zu besitzen; [...]
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. dort, wo Bundespolizeibehörden eingerichtet sind, von diesen, mit Geldstrafen bis zu 1000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu acht Wochen zu bestrafen. Im Wiederholungsfall kann zusätzlich die Erteilung von Tanzunterricht für die Dauer eines Jahres strafweise untersagt werden.

§ 17 Verband der o.ö. Tanzlehrer

- (1) Alle Betreiber einer Tanzschule in Oberösterreich bilden den o.ö. Tanzlehrerverband.
- (2) Der o.ö. Tanzlehrerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, er hat seinen Sitz in Linz.
- (3) Der Verband steht unter der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe des o.ö. Tanzlehrerverbandes, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben.

§ 18 Organe

Organe des o.ö. Tanzlehrerverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand und der Präsident.

§ 19 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den von allen Mitgliedern gewählten Delegierten. Sie ist gegenüber den anderen Organen weisungsbefugt.
- (2) Der Vollversammlung sind insbesondere vorbehalten: [...]

§ 21 Präsident

- (1) Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen. Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Dem Präsidenten obliegen:
 1. die Einberufung und Leitung der Vollversammlung;
 2. die Erlassung von Bescheiden, die in diesem Gesetz ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes übertragen werden; [...]

Auszug aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG

§ 51 Berufung

- (1) Im Verwaltungsstrafverfahren steht den Parteien das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes zu, in dem die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, ihren Sitz hat.